

Blutenden Skispringer im Bild gezeigt

Zeitung macht Verunglückten zum bloßen Objekt der Berichterstattung

Eine Regionalzeitung berichtet im Rahmen der alljährlichen Vierschanzentournee über das Skispringen in Bischofshofen. Dabei war der Schweizer Springer Simon Amman schwer gestürzt. Die Zeitung stellt zu ihrem Bericht ein Foto, auf dem zu sehen ist, wie Rettungskräfte den Verletzten auf einer Trage fixieren. Das Gesicht Ammans ist erkennbar. Zu sehen ist, dass Blut aus seinem Mundwinkel fließt. Ein Leser der Zeitung sieht gleich mehrere presseethische Grundsätze verletzt. Das veröffentlichte Bild verletze in höchstem Maße die Persönlichkeitsrechte des Sportlers und lasse jegliches Mitgefühl für ihn und seine Familie vermissen. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung merkt an, Verletzungen seien normaler und alltäglicher Bestandteil einer risikoreichen Sportart wie dem Skispringen. Insofern sei das beanstandete Foto ein Dokument der Zeitgeschichte. Es dürfte von Ammann angesichts seiner langjährigen Karriere wohl nicht rechteeinschränkend interpretiert werden. Er sei nach kurzer Bewusstlosigkeit ansprechbar gewesen und lediglich zur Kontrolle in ein Krankenhaus gebracht worden. Der Zeitungsbericht war nach Ansicht des stellvertretenden Chefredakteurs in jeder Hinsicht zurückhaltend und auf die Tatsachen konzentriert. Dies gelte auch für das von einer Agentur gelieferte Foto.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Berichterstattung gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz) verstößt. Sie sprechen einen Hinweis aus. Nach Ziffer 11 verzichtet die Presse auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid: Das beanstandete Foto zeigt den verunglückten Sportler mit sichtbaren Anzeichen innerer Verletzungen und offenbar bewusstlos. Er wird dadurch zum bloßen Objekt der Berichterstattung. Das Foto verletzt die Würde Simon Ammans. (0031/15/2)

Aktenzeichen:0031/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Hinweis